

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 10/81

19.11.1981

1. Rahmenstudienordnung

für die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe
auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe v. 13. Febr. 1976

Seite 1

2. Rahmenstudienordnung

für die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I
auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I v. 13. Febr. 1976

Seite 13

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nr. 10/81

Rahmenstudienordnung
für die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe
auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für
das Lehramt für die Primarstufe v. 13. Febr. 1976

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer 12. Sitzung am 22.10.1981 die vorl. Studienordnung der ehem. PH Ruhr für die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe v. 9.2.1977 (ph Texte 3.3) geändert (Anpassung an die Bestimmungen des WissHG) und als Rahmenstudienordnung für die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe beschlossen.

Diese Rahmenstudienordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Inhalt:

I. Rahmenregelungen:

1. Geltungsbereich
2. Zugangsvoraussetzungen
3. Studienbeginn
4. Studiengänge und deren Kombinationsmöglichkeiten
5. Studienziele und Studienstruktur
 - (1) Studienziele
 - (2) Studieninhalte
 - (3) Studienstruktur
 - (4) Teilgebiete der Studiengänge
 - (5) Vermittlungsformen
 - (6) Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen
 - (7) Studiennachweise
 - (8) Studienverlaufsplanmodelle
6. Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen
7. Studienberatung
8. Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudium

I. Rahmenregelungen:

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Studienordnungen gelten im Bereich der Universität Dortmund. Sie regeln Ziele, Inhalte und Aufbau der Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe, die mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe abschließen. Sie binden die Hochschule in Bezug auf ihr Lehrangebot und ermöglichen den Studenten die studienzielorientierte Gestaltung ihres Studiums. Sie basieren dabei auf dem Lehrerausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. S. 1062/SGV. NW 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW S. 247, vgl. auch Übergangsvorschrift aus Gesetz zur Änderung des LABG vom 4. Juli 1979, Artikel II Abs. 2), und der daraus resultierenden Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Verwaltungsordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 - III C 2. 40 21/2 - 475/76) und berücksichtigen fachliche und hochschuldidaktische Entwicklungen sowie Anforderungen der beruflichen Praxis.

2. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zum Studium richtet sich ferner nach der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund.
- (4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. Abweichende Regelungen in den Verordnungen aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV.NW S. 220) bleiben unberührt.

3. Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe kann zu Beginn sowohl eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

4. Studiengänge und deren Kombinationsmöglichkeiten (gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe)

Am erziehungswissenschaftlichen Studiengang sind beteiligt: Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie, Politologie, Rechtswissenschaft, Sonderpädagogik.

Als Unterrichtsfächer können studiert werden:

Gruppe 1

Deutsch

Mathematik

Gruppe 2

Musik

Religionslehre

a) evangelische

b) katholische

Sport

Als Lernbereiche können studiert werden:

Gruppe 1

Sprache (einschließlich Leselehrgang und Schrift/Schreiben)

Mathematik

Gruppe 2

Sachunterricht

a) Naturwissenschaft/Technik

b) Gesellschaftslehre

Gestaltung - mit Kunst und Textilgestaltung

Folgende Verbindungen sind zulässig:

- a) Ein Fach der Gruppe 1 und ein Lernbereich der Gruppe 1. Die Lernbereiche Sprache und Mathematik können nicht in Verbindung mit dem jeweils übereinstimmenden Fach Deutsch und Mathematik gewählt werden.
- b) Ein Fach der Gruppe 2 und ein Lernbereich der Gruppe 1.
- c) Ein Fach der Gruppe 1 und ein Lernbereich der Gruppe 2.
- d) Das Fach Religionslehre mit einem Lernbereich der Gruppe 1 oder dem Lernbereich Sachunterricht (a oder b) der Gruppe 2.

Religionslehre kann nur als evangelische oder als katholische Religionslehre gewählt werden.

Der Lernbereich Sachunterricht mit der Fächergruppe Naturwissenschaft/Technik enthält Anteile aus Biologie, Chemie und Physik unter angemessener Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Aspekte der Geographie, Hauswirtschaftswissenschaft und Technik.

Der Lernbereich Sachunterricht mit der Fächergruppe Gesellschaftslehre enthält Anteile aus Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaft unter angemessener Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher Aspekte der Hauswirtschaftswissenschaft und Technik.

Ein anderes Fach oder anderer Lernbereich oder andere Verbindungen von Fach und Lernbereich können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

5. Studienziele und Studienstruktur

5.1 Studienziele

Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis den Studenten auf sein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Reflexion seines beruflichen Handelns befähigt wird. Hierdurch wird ein erster berufsqualifizierender Abschluß erreicht.

5.2 Studieninhalte

Die Studieninhalte werden in den jeweiligen Studienordnungen der Studiengänge Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche ausgewiesen.

5.3 Studienstruktur

Das Studium gliedert sich in jedem der drei Studiengänge in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf drei Semester und umfaßt in den einzelnen Studiengängen jeweils etwa die Hälfte des zur Verfügung stehenden Semesterwochenstundenvolums. Es vermittelt Studien zur Didaktik des Anfangsunterrichts (Lese-, Schreib-, Mathematiklehrgang) und Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gewährleisten bzw. für das Hauptstudium vorausgesetzt werden müssen. Dieser Erfordernis verpflichtet die Fachbereiche, in den einzelnen Studiengängen die dafür notwendigen Veranstaltungen in genügender Anzahl bereitzustellen.

Das Hauptstudium erstreckt sich dementsprechend in der Regel auf drei Semester und umfaßt in den einzelnen Studiengängen jeweils die übrige Hälfte des zur Verfügung stehenden Semesterwochenstundenkontingents. Es baut auf grundlegenden Studien auf und bietet die Möglichkeit zur Differenzierung und Schwerpunktbildung durch das Studienangebot von Wahlpflicht- und Wahlbereichen.

Jeder Studiengang eines Unterrichtsfaches bzw. Lernbereiches enthält - unbeschadet des fachdidaktischen Bezugs fachwissenschaftlich thematisierter Veranstaltungen - besonders ausgewiesene fachdidaktische Anteile im Grund- und Hauptstudium. Diese fachdidaktischen Studienanteile betragen jeweils 12 Semesterwochenstunden; davon können - je nach den spezifischen Erfordernissen eines Unterrichtsfaches bzw. Lernbereiches - bis zu 10 Semesterwochenstunden im Grundstudium absolviert werden.

Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums in jedem Studiengang.

Schulpraktische Veranstaltungen sind:

- a) das erziehungswissenschaftliche Tagespraktikum
(Einführung in die Schul- und Erziehungswirklichkeit)
- im 1. Semester
- b) je ein didaktisches Tagespraktikum pro gewähltem Unterrichtsfach und Lernbereich
- im 2. oder 3. Semester
- c) das fünfwöchige Schulpraktikum (Blockpraktikum) unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichtsfaches und Lernbereiches
- in der Regel nach dem 3. oder 4. Semester,
jedoch nur nach dem Wintersemester.

Tagespraktika nach a) und b) werden mit 2 Semesterwochenstunden auf das Gesamtstudienvolumen angerechnet. (Die Möglichkeit, die schulpraktischen Veranstaltungen in der Erlangung von Leistungsnachweisen einzubeziehen, wird unter 5.7.2 erläutert).

Zur Meldung zum fünfwöchigen Schulpraktikum (Blockpraktikum) ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Studien zur Didaktik des Anfangsunterrichts (Lese-, Schreib-, Mathematiklehrgang) absolviert worden sind. Bei der Abfassung der Fach- bzw. Lernbereichsstudienordnungen ist die Möglichkeit, diese Studien in einen didaktischen Leistungsnachweis einzubeziehen, zu prüfen. Die Möglichkeit des Studiums der Didaktik des Anfangsunterrichts ist in allen Studienordnungen zum Primarstufen-Lehramtsstudium zu gewährleisten.

5.4 Teilgebiete der Studiengänge

Nach Maßgabe der Studienziele gliedern sich die Studiengänge inhaltlich in Teilgebiete, die eine globale thematische Aufgliederung der Studieninhalte darstellen. Einzelne Teilgebiete können in den Studienordnungen als verpflichtend ausgewiesen sein. Für das Studium eines Teilgebietes werden etwa 4 Semesterwochenstunden angeboten.

5.5 Vermittlungsformen

Die Studienordnungen geben an, unter Verwendung welcher Veranstaltungsarten welche Studieninhalte vermittelt werden sollen. Die Studien-

ordnungen weisen auf die Möglichkeiten des Selbststudiums hin. Veranstaltungsarten sind:

Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches oder künstlerisches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und durch andere Veranstaltungen (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.

Übungen, Kurse und Arbeitsgemeinschaften

Übungen, Kurse und Arbeitsgemeinschaften sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Proseminare

Proseminare führen in wissenschaftliche Fragestellungen und Arbeitsmethoden ein.

Seminare und Kolloquium

Seminare und Kolloquien dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Verschiedene Arbeitsmethoden (Informationen, Diskussionen, Referat, Thesenvorlage) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Proseminare und Seminare werden auch als Kompaktseminare angeboten.

Experimentalpraktika

Experimentalpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Sie weisen konkret auf, in welcher Weise Theorien auf empirische Ergebnisse bezogen sind.

Schulpraktische Studien

Schulpraktika werden als Tages- und Blockpraktika durchgeführt. Sie vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbständiges Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.

Exkursionen

Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungsobjekten, die erziehungswissenschaftliche bzw. fachspezifische Kenntnisse und **Methoden** vermitteln

Projektstudien

Bei der Ausweisung von Projektstudien ist gleichzeitig die Einordnung bzw. Aufteilung in eine oder mehrere der übrigen Veranstaltungsarten vorzunehmen.

Projektstudien beinhalten die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaft und eines Unterrichtsfaches oder eines Lernbereiches; sie sind in besonderem Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Unterricht im Lernbereich Gestaltung und in Musik

Der Unterricht im Lernbereich Gestaltung und in Musik dient der theoretischen und praktischen Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und Erarbeitung künstlerischer Aufgaben.

- 5.6 Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen
- Soll die Zulassung zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden oder die Teilnehmerzahl begrenzt werden, weil dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist, so muß das in der jeweiligen Studienordnung festgelegt werden. (vgl. § 85, Abs. 4 WissHG).
- 5.7 Studiennachweise
- 5.7.1 Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums im Unterrichtsfach, im Lernbereich und in Erziehungswissenschaft ist, bezogen auf die Ziele des Grundstudiums, nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch ein Referat, eine schriftliche Arbeit, einen schriftlichen, experimentierpraktischen, sportpraktischen oder künstlerischen Test, fachspezifische Formen der Übung, eine Klausur oder ein Fachgespräch.

Zwei Teilgebiete aus den jeweiligen Studiengängen von Erziehungswissenschaft, dem Unterrichtsfach und Lernbereich sind in den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums einzubeziehen.

Der Nachweis kann entweder für beide Teilgebiete am Ende des Grundstudiums oder pro Teilgebiet während des Grundstudiums erfolgen. (Für den didaktischen Leistungsnachweis vgl. 5.7.2 Abs. 2 u. 4)

- 5.7.2 Während des Hauptstudiums sind je zwei Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, im Unterrichtsfach und im Lernbereich zu erwerben, einer davon jeweils aus dem Bereich der Didaktik.

Leistungsnachweise werden für das erfolgreiche Studium jeweils eines Teilgebietes des Hauptstudiums erteilt auf der Grundlage eines Referates, einer schriftlichen Arbeit, eines schriftlichen, experimentierpraktischen, sportpraktischen oder künstlerischen Tests oder eines Fachgespräches von mindestens 20 Minuten Dauer.

Einer der beiden Leistungsnachweise in der Didaktik des gewählten Unterrichtsfaches bzw. Lernbereiches wird für das erfolgreiche Studium eines Teilgebietes erteilt, das aus einer schulpraktischen Veranstaltung und einer darauf bezogenen theoretischen Veranstaltung besteht (s. o. 5.3), die auch aus dem Grundstudium stammen kann.

- 5.7.3 Die Nachweise bzw. Leistungsnachweise im Grund- bzw. Hauptstudium können durch Einzelleistungen oder durch selbständige Teile einer Gruppenleistung erbracht werden.

Soweit Gruppenleistungen zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

5.8 Studienverlaufsplanmodelle

Der Studienverlaufsplan ist eine auf der Grundlage der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten gerichteter Plan für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

Möglichkeiten für die zeitliche Strukturierung des Studiums (Studienverlaufsplan) werden in den Studienordnungen beschrieben; dabei wird die auf das einzelne Semester entfallende Semesterwochenstundenzahl, gegliedert nach Veranstaltungsarten, angegeben. Alternative Strukturen

des Studiums werden in den Studienordnungen graphisch und tabellarisch dargestellt.

Die Studienverlaufspläne kennzeichnen auch Studienangebote, deren Wahrnehmung eine individuelle Gestaltung des Studiums mit interessenbezogenen Schwerpunktbildungen ermöglicht. Die Zuordnung der angebotenen Lehrveranstaltungen nach Grund- und Hauptstudium wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

6. Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt das ordnungsgemäße Studium gemäß den Studienordnungen von Erziehungswissenschaft, einem Unterrichtsfach und einem Lernbereich voraus.

Die Prüfung schließt ein Studium an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG NW ab. Studienleistungen einschließlich der Leistungsnachweise an anderen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen und vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich werden demnach angerechnet.

Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht für das Lehramt vorgeschriebenen Studien entsprechen, als Studium für das Lehramt anerkennen.

Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Teilprüfung und zur schriftlichen Hausarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

Die Erste Staatsprüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, einem Unterrichtsfach und einem Lernbereich sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengebieten des Kandidaten.

Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, in einem Unterrichtsfach und einem Lernbereich bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung.

Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, in einem Unterrichtsfach und einem Lernbereich erstrecken sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise erbracht wurden. Teilgebiete, die Gegenstand sowohl der Erziehungswissenschaft als auch eines Unterrichtsfaches oder eines Lernbereiches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal abgegeben werden.

Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 26 der Prüfungsordnung für das Lehramt für die Primarstufe vom 13.2.1976.

- 6.2 Der Bezug zwischen den Prüfungsanforderungen und den Studienzielen und Studieninhalten wird in der Studienordnung dargelegt.

7. Studienberatung

Die Studienberatung wird durch die Universität Dortmund zentral als allgemeine Beratung und in den Unterrichtsfächern und Fächern der Lernbereiche als Fachberatung durchgeführt.

Eine spezielle Beratung erfolgt bezüglich des Blockpraktikums durch das Praktikumsbüro in Zusammenarbeit mit den Fächern, bezüglich der Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt.

Die Studienberatung steht allen Studierenden zur Verfügung in Fragen der Orientierung und Beratung. Sie gibt Informationen über Studienbedingungen und Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienaufbau, sie gibt Empfehlungen für die konkrete Studienplanung und Hinweise auf Möglichkeiten des Studienwechsels.

Die Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten soll ermöglicht werden.

8. Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudium

Aufgrund des Studiums eines weiteren Faches gem. Ziffer 4 dieser Ordnung kann nach erfolgreichem Studienabschluß eine Erweiterung zur Prüfung in einem Fach oder Lernbereich gem. § 6 der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe abgelegt werden. (§ 24 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe)

Wird nach erfolgreichem Studienabschluß die Befähigung für ein anderes Lehramt angestrebt, werden die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Näheres regelt § 26 der Prüfungsordnung für das entsprechende Lehramt.

Auf das Studium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft werden die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Das Nähere regelt § 6 der Diplomprüfungsordnung Erziehungswissenschaft (Amtliche Mitteilung der PH Ruhr Nr. 11 vom 2.1.1978, geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 25 v. 25.3.80)

Dortmund, den 10.11.1981

Universität Dortmund
Der Rektor
Prof.Dr.P.Velsinger

Rahmenstudienordnung

für die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I
auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I v. 13. Febr. 1976

Die Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund hat in ihrer
12. Sitzung am 22.10.1981 die vorl. Studienordnung der ehem. PH Ruhr für die
Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I v. 30.6.1976 (ph Texte 3.3)
geändert (Anpassung an die Bestimmungen des WissHG) und als Rahmenstudienordnung
für die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I beschlossen.

Diese Rahmenstudienordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Inhalt:I. Rahmenregelungen:

1. Geltungsbereich
2. Zugangsvoraussetzungen
3. Studienbeginn
4. Studiengänge und deren Kombinationsmöglichkeiten
5. Studienziele und Studienstruktur
 - (1) Studienziele
 - (2) Studieninhalte
 - (3) Studienstruktur
 - (4) Teilgebiete der Studiengänge
 - (5) Vermittlungsformen
 - (6) Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen
 - (7) Studiennachweise
 - (8) Studienverlaufsplan
6. Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen
7. Studienberatung
8. Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudium

I. Rahmenregelungen:

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Studienordnungen gelten im Bereich der Universität Dortmund. Sie regeln Ziele, Inhalte und Aufbau der Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I abschließen. Sie binden die Hochschule in Bezug auf ihr Lehrangebot und ermöglichen den Studenten die studienzielorientierte Gestaltung ihres Studiums. Sie basieren dabei auf dem Lehrerausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. S. 1062/SGV. NW 223), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW S. 247, vgl. auch Übergangsvorschrift aus Gesetz zur Änderung des LABG vom 4. Juli 1979, Artikel II Abs. 2), und der daraus resultierenden Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Verwaltungsordnung des Kultusministers vom 13. Februar 1976 - III C 5. 40 21/2 - 476/76) und berücksichtigen fachliche und hochschuldidaktische Entwicklungen sowie Anforderungen der beruflichen Praxis.

2. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zum Studium richtet sich ferner nach der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund.
- (4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. Abweichende Regelungen in den Verordnungen aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV.NW S. 220) bleiben unberührt.

3. Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann zu Beginn sowohl eines Sommer- als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

4. Studiengänge und deren Kombinationsmöglichkeiten (gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Am erziehungswissenschaftlichen Studiengang sind beteiligt: Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie, Politologie, Rechtswissenschaft.

Als Unterrichtsfächer können studiert werden:

<u>Gruppe 1</u>	<u>Gruppe 2</u>
(Französisch)	Biologie
Geographie	Chemie
Hauswirtschaftswissenschaft	Deutsch
(Sozialwissenschaften	Englisch
Politikwissenschaft, Soziologie,	Geschichte
Wirtschaftswissenschaft)	Kunst
Technik	Mathematik
Textilgestaltung	Musik
	Physik
	Religionslehre
	Sport.

Neben einem Unterrichtsfach der Gruppe 1 muß ein Unterrichtsfach der Gruppe 2 gewählt werden; neben einem Unterrichtsfach der Gruppe 2 kann

jedes Unterrichtsfach der Gruppe 1 oder Gruppe 2 gewählt werden. Religionslehre kann nur als evangelische oder als katholische Religion gewählt werden, Technik kann nur mit den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Chemie oder - abweichend - von der Gruppeneinteilung - Sozialwissenschaften verbunden werden. Andere Unterrichtsfächer oder andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

5. Studienziele und Studienstruktur

5.1 Studienziele

Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis den Studenten auf sein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Reflexion seines beruflichen Handelns befähigt wird. Hierdurch wird ein erster berufsqualifizierender Abschluß erreicht.

5.2 Studieninhalte

Die Studieninhalte werden in den jeweiligen Studienordnungen der Studiengänge Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer ausgewiesen.

5.3 Studienstruktur

Das Studium gliedert sich in jedem der drei Studiengänge in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf drei Semester und umfaßt in den einzelnen Studiengängen jeweils etwa die Hälfte des zur Verfügung stehenden Semesterwochenstundenvolums. Es vermittelt die Inhalte, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gewährleisten bzw. für das Hauptstudium vorausgesetzt werden müssen. Dieser Erfordernis verpflichtet die Fachbereiche, in den einzelnen Studiengängen die dafür notwendigen Veranstaltungen in genügender Anzahl bereitzustellen.

Das Hauptstudium erstreckt sich dementsprechend in der Regel auf drei Semester und umfaßt in den einzelnen Studiengängen jeweils die übrige Hälfte des zur Verfügung stehenden Semesterwochenstundenkontingents. Es baut auf grundlegenden Studien auf und bietet die Möglichkeit zur Differenzierung und Schwerpunktbildung durch das Studienangebot von Wahlpflicht- und Wahlbereichen.

Jeder Studiengang eines Unterrichtsfaches enthält - unbeschadet des fachdidaktischen Bezugs fachwissenschaftlich thematisierter Veranstaltungen - besonders ausgewiesene fachdidaktische Anteile im Grund- und Hauptstudium. Diese fachdidaktischen Studienanteile betragen jeweils 8 Semesterwochenstunden; davon sollen etwa 4 Semesterwochenstunden im Grundstudium absolviert werden.

Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums in jedem Studiengang.

Schulpraktische Veranstaltungen sind:

- a) das erziehungswissenschaftliche Tagespraktikum
(Einführung in die Schul- und Erziehungswirklichkeit)
- im 1. Semester,
- b) je ein fachdidaktisches Tagespraktikum pro Fach
- im 2. oder 3. Semester,
- c) das fünfwöchige Schulpraktikum (Blockpraktikum) mit Schwerpunkt
in einem der beiden Fächer nach Wahl des Studenten
- in der Regel nach dem 3. oder 4. Semester, jedoch nur nach
dem Wintersemester.

Tagespraktika nach a) und b) werden mit 2 Semesterwochenstunden auf das Gesamtstudienvolumen angerechnet. (Die Möglichkeit, die schulpraktischen Veranstaltungen in die Erlangung von Leistungsnachweisen einzubeziehen, wird unter 5.7.2 erläutert).

5.4 Teilgebiete der Studiengänge

Nach Maßgabe der Studienziele gliedern sich die Studiengänge inhaltlich in Teilgebiete, die eine globale thematische Aufgliederung der Studieninhalte darstellen. Einzelne Teilgebiete können in den Studien-

ordnungen als verpflichtend ausgewiesen sein. Für das Studium eines Teilgebietes werden etwa 4 Semesterwochenstunden angeboten.

5.5 Vermittlungsformen

Die Studienordnungen geben an, unter Verwendung welcher Veranstaltungsarten welche Studieninhalte vermittelt werden sollen. Die Studienordnungen weisen auf die Möglichkeiten des Selbststudiums hin.

Veranstaltungsarten sind:

Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches oder künstlerisches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und durch andere Veranstaltungen (Diskussionsgruppen, Übungen, Seminare, Tutorien) ergänzt werden.

Übungen, Kurse und Arbeitsgemeinschaften

Übungen, Kurse und Arbeitsgemeinschaften sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Proseminare

Proseminare führen in wissenschaftliche Fragestellungen und Arbeitsmethoden ein.

Seminare und Kolloquium

Seminare und Kolloquien dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Verschiedene Arbeitsmethoden (Informationen, Diskussionen, Referat, Thesenvorlage) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Proseminare und Seminare werden auch als Kompaktseminare angeboten.

Experimentalpraktika

Experimentalpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Sie weisen konkret auf, in welcher Weise Theorien auf empirische Ergebnisse bezogen sind.

Schulpraktische Studien

Schulpraktika werden als Tages- und Blockpraktika durchgeführt. Sie vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbständiges Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.

Exkursionen

Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungsobjekten, die fachspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

Projektstudien

Bei der Ausweisung von Projektstudien ist gleichzeitig die Einordnung bzw. Aufteilung in eine oder mehrere der übrigen Veranstaltungsarten vorzunehmen.

Projektstudien beinhalten die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaft und eines Unterrichtsfaches oder verschiedener Unterrichtsfächer; sie sind in besonderem Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Unterricht in Bildender Kunst und in Musik

Der Unterricht in Bildender Kunst und in Musik dient der theoretischen und praktischen Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und Erarbeitung künstlerischer Aufgaben.

5.6 Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen

Soll die Zulassung zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden oder die Teilnehmerzahl begrenzt werden, weil dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist, so muß das in der jeweiligen Studienordnung festgelegt werden (vgl. § 85, Abs. 4 WissHG).

5.7 Studiennachweise

5.7.1 Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums im Unterrichtsfach bzw. in Erziehungswissenschaft ist, bezogen auf die Ziele des Grundstudiums, nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt durch ein Referat, eine schriftliche Arbeit, einen schriftlichen, experimentierpraktischen, sportpraktischen oder künstlerischen Test, fachspezifische Formen der Übung, eine Klausur oder ein Fachgespräch.

Zwei Teilgebiete aus den jeweiligen Studiengängen von Erziehungswissenschaft bzw. der Unterrichtsfächer sind in den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums einzubeziehen.

Der Nachweis kann entweder für beide Teilgebiete am Ende des Grundstudiums oder pro Teilgebiet während des Grundstudiums erfolgen.

5.7.2 Während des Hauptstudiums sind je zwei Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, und in jedem der gewählten zwei Unterrichtsfächer zu erwerben, einer davon jeweils aus dem Bereich der Didaktik.

Leistungsnachweise werden für das erfolgreiche Studium jeweils eines Teilgebietes des Hauptstudiums erteilt auf der Grundlage eines Referates, einer schriftlichen Arbeit, eines schriftlichen, experimentierpraktischen, sportpraktischen oder künstlerischen Tests oder eines Fachgespräches von mindestens 20 Minuten Dauer.

Einer der beiden Leistungsnachweise in Fachdidaktik wird für das erfolgreiche Studium eines Teilgebietes erteilt, das aus einer schulpraktischen Veranstaltung und einer darauf bezogenen theoretischen Veranstaltung besteht (s. o. 5.3).

5.7.3 Die Nachweise bzw. Leistungsnachweise im Grund- bzw. Hauptstudium können durch Einzelleistungen oder durch selbständige Teile einer Gruppenleistung erbracht werden.

Soweit Gruppenleistungen zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

5.8 Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan ist eine auf der Grundlage der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten gerichteter Plan für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

Die zeitliche Struktur des Studiums (Studienverlaufsplan) wird in den Studienordnungen beschrieben; dabei wird die auf das einzelne Semester entfallende Semesterwochenstundenzahl, gegliedert nach Veranstaltungsarten, angegeben. Die Struktur des Studiums wird in den Studienordnungen graphisch und tabellarisch dargestellt. Alternative Studienverlaufspläne werden in den Studienordnungen aufgeführt und erläutert.

Die Studienverlaufspläne kennzeichnen neben Pflicht-, Wahlpflicht- auch Wahlstudienangebote, deren Wahrnehmung eine individuelle Gestaltung des Studiums mit interessenbezogenen Schwerpunktbildungen ermöglicht. - Die Zuordnung der angebotenen Lehrveranstaltungen nach Grund- und Hauptstudium wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

6. Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen

6.1 Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt das ordnungsgemäße Studium gemäß den Studienordnungen von Erziehungswissenschaft, und zweier Unterrichtsfächer voraus.

Die Prüfung schließt ein Studium an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG NW ab. Studienleistungen einschließlich der Leistungsnachweise an anderen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen und vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für die Lehrerbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich werden demnach angerechnet.

Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht für das Lehramt vorgeschriebenen Studien entsprechen, als Studium für das Lehramt anerkennen.

Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Teilprüfung und zur schriftlichen Hausarbeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

Die Erste Staatsprüfung besteht aus Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft, in zwei Unterrichtsfächern sowie einer schriftlichen Hausarbeit aus den auf die Erste Staatsprüfung bezogenen Studiengebieten des Kandidaten.

Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft und in jedem der beiden Unterrichtsfächern bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung.

Die Teilprüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern erstrecken sich jeweils auf drei Teilgebiete aus dem Hauptstudium, darunter mindestens jeweils zwei, aus denen keine Leistungsnachweise erbracht wurden. Teilgebiete, die Gegenstand sowohl der Erziehungswissenschaft als auch eines Unterrichtsfaches sein können, dürfen im Rahmen der Leistungsnachweise oder Prüfungsvorschläge nur einmal angegeben werden.

Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe II oder für Sonderpädagogik erworben hat und nach Erweiterung seiner Studien gemäß § 2 LABG die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 26 der Prüfungsordnung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13.2.1976.

- 6.2 Der Bezug zwischen den Prüfungsanforderungen und den Studienzielen und Studieninhalten wird in der Studienordnung dargelegt.

7. Studienberatung

Die Studienberatung wird durch die Universität Dortmund zentral als allgemeine Beratung und in den Unterrichtsfächern als Fachberatung durchgeführt.

Eine spezielle Beratung erfolgt bezüglich des Blockpraktikums durch das Praktikumsbüro in Zusammenarbeit mit den Fächern, bezüglich der Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt.

Die Studienberatung steht allen Studierenden zur Verfügung in Fragen der Orientierung und Beratung. Sie gibt Informationen über Studienbedingungen und Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienaufbau, sie gibt Empfehlungen für die konkrete Studienplanung und Hinweise auf Möglichkeiten des Studienwechsels.

Die Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten soll ermöglicht werden.

8. Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudium

Aufgrund des Studiums eines weiteren Faches gem. Ziffer 4 dieser Ordnung kann nach erfolgreichem Studienabschluß eine Erweiterung zur Prüfung in einem Fach gem. § 6 der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I abgelegt werden (§ 24 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I).

Wird nach erfolgreichem Studienabschluß die Befähigung für ein anderes Lehramt angestrebt, werden die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Das Nähere regelt § 26 der Prüfungsordnung für das entsprechende Lehramt.

Auf das Studium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft werden die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Das Nähere regelt § 6 der Diplomprüfungsordnung Erziehungswissenschaft (Amtliche Mitteilung der PH Ruhr Nr. 11 vom 2.1.1978, geändert durch Amtliche Mitteilung 25 vom 25.3.1980).

Dortmund, den 10.11.1981

Universität Dortmund
Der Rektor
Prof. Dr. P. Velsinger